

Zur Niederlegung im Verwaltungsgebäude in Pfaffenberg !

S A T Z U N G

TNr. 029

über die Straßenbezeichnungen und die Hausnumerierung im Markt Mallersdorf-Pfaffenberg

Der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg erläßt aufgrund des Art. 23 Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.1989 (GVBl S. 585, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert am 07.08.1992 (GVBl S. 306), Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert am 16.07.1986 (GVBl S. 135) und § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253), zuletzt geändert am 25.07.1988 (BGBl I S. 1093/1137) folgende Satzung über die Straßenbezeichnungen und Hausnumerierung im Markt Mallersdorf-Pfaffenberg.

§ 1

Jedes Gebäudegrundstück erhält in den Gemeindeteilen Mallersdorf und Pfaffenberg eine Straßenbezeichnung mit Hausnummer und die ehemaligen Gemeinden Ascholtshausen, Holztraubach, Niederlindhart, Oberellenbach, Oberhaselbach, Oberlindhart und Upfkofen und alle im Marktgebiet vorhandenen Weiler und Einöden eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.

Der Markt teilt die Hausnummern zu. Er legt folgende Größe, Beschaffenheit, Form und Farbe fest: viereckiges Schild, 200 mm breit und 165 mm hoch, weiße Zahlen auf blauem Grund, nicht reflektierend, mit dem Zusatz des Ortsnamens. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll, wird dies schriftlich mitgeteilt.

§ 2

Die Hausnummern werden grundsätzlich vom Markt auf Kosten des Hauseigentümers beschafft. Der Eigentümer des Gebäudes, für das der Markt eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung gem. § 1 Abs. 2 Satz 3 auf seine Kosten anzubringen.

§ 3

Die Hausnummer ist in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle anzubringen. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstüre in Höhe der Oberkante der Haustüre anzubringen. Befindet sich die Hauseingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.

Der Markt kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 4

Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 - 3 entsprechende Anwendung.

Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 1 Abs. 2 Satz 3 die Aufforderung des Marktes an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im übrigen finden die §§ 1 - 3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß von den Kosten auch die Aufwendungen erfaßt werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus erforderlich werden.

§ 5

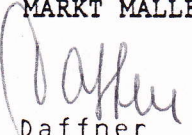
Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Grundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Ortsvorschriften der ehemaligen Märkte Mallersdorf vom 04.04.1950 und Pfaffenberg vom 01.08.1951 außer Kraft.

Pfaffenberg, den 30. September 1993

MARKT MALLERSDORF-PFAFFENBERG


Daffner
Erster Bürgermeister

